

Richtlinie für die Bearbeitung von Antragsformularen zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht

Auf der Grundlage der zwischen dem Bischof von Aachen und dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 21. August 2017 soll für die Schulen im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Möglichkeit geschaffen werden, die Durchführung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts unter den nachfolgend genannten Bedingungen ab dem Schuljahr 2018/2019 zu beantragen.

Grundsätzlich kann für alle Schulformen ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für jeweils bestimmte Jahrgangsstufen beantragt werden. Die gymnasiale Oberstufe wird dabei ausdrücklich ausgeklammert.

Ein Schwerpunkt soll bei den Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I liegen. Aufgrund einer längeren Vorbereitungszeit soll an Berufskollegs der konfessionell-kooperative Religionsunterricht erst ab dem Schuljahr 2020/2021 möglich werden.

Neben dem bewährten Religionsunterricht in konfessionell-homogenen Lerngruppen soll dort, wo es strukturell (Konfessionsstruktur, fehlende Religionslehrkräfte) notwendig und religionspädagogisch sinnvoll ist, der katholische und evangelische Religionsunterricht auch konfessionell-kooperativ erteilt werden können.

Es ist festzuhalten, dass es sich auch bei einem so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht um konfessionellen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes handelt, da er rechtlich als Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft gilt, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Schulen, die keinen Antrag auf konfessionell-kooperativen Religionsunterricht stellen, unterrichten weiterhin konfessionell im Sinne des Erlasses „Religionsunterricht an Schulen“. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 in der jeweils gültigen Fassung (BASS 12-05 Nr. 1).

Voraussetzungen zur Einrichtung und Genehmigung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts:

1. Die Schulen, in denen der konfessionell-kooperative Religionsunterricht eingeführt werden soll, stellen einen Antrag über die Schulleitung an die Schulaufsicht. Diese stellt mit den beiden beteiligten kirchlichen Oberbehörden das Einvernehmen her.
2. Dem Antrag sind (a) Nachweise der Beschlussfassung der Fachkonferenzen, (b) der Beratung der Schulkonferenz und (c) der erfolgten Elterninformation beizufügen.
3. Da es sich um zwei eigenständige Unterrichtsfächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, sind zur Genehmigung fachdidaktische und fachmethodische Konzepte auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.
4. Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne werden für die Beantragung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts Standardzeiträume vorgegeben, d. h. die Schulen beantragen die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8, 9 und 10. Am Gymnasium ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht für den Zeitraum der Jahrgangsstufen 5 und 6 und 7-9 im Falle von G8 zu beantragen. Für das Berufskolleg wird bezogen auf die Anlagen A, B und C beantragt.
5. Der Religionsunterricht kann an einer Schule nur konfessionell-kooperativ erteilt werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen – erteilt von entsprechenden Fachlehrerinnen und -lehrern mit kirchlicher Bevollmächtigung – stattfindet.
6. Mit der Einführung von konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ist ein verbindlicher Fachlehrerwechsel verbunden, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des be-

stimmten Zeitraums (s. oben Punkt 4) jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können.

7. Die jeweiligen Folgejahrgänge können nach dem gleichen Modell der Kooperation unterrichtet werden. Nach zwei Jahren findet ein Evaluierungsgespräch mit den am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beteiligten Lehrkräften statt. Fällt das Evaluierungsgespräch positiv aus, darf für die beantragten Standardzeiträume der Religionsunterricht weiterhin konfessionell-kooperativ erteilt werden.
8. Damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend und muss zum Antragszeitpunkt vorliegen bzw. terminiert sein. Diese Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt.
9. Im Rahmen der Antragsprüfung durch die kirchlichen Oberbehörden erfolgt eine genaue Analyse der jeweiligen schulspezifischen Situation. Für die Herstellung des Einvernehmens der kirchlichen Oberbehörden gelten folgende Indikatoren:
 - Der Religionsunterricht wird nicht ordnungsgemäß erteilt, z.B. im Klassenverband, so dass die konfessionelle Zuordnung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern nicht erkennbar ist.
 - Es gibt zu wenige Schüler und Schülerinnen einer der beiden Konfessionen.
 - Es gibt zu wenige Lehrkräfte in einem der beiden Religionslehren für die Schüler und Schülerinnen der entsprechenden Konfession. Grundsätzlich steht die staatliche Schulaufsicht zur Sicherstellung der Lehrerstellen in der Pflicht und soll darauf hingewiesen werden.
10. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wird nach dem mit beiden kirchlichen Oberbehörden hergestelltem Einvernehmen von der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg der Schule erteilt.

Diese Richtlinie wird spätestens nach drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

Aachen, den 28. 8. 2017

Für das Bistum Aachen:



Düsseldorf, den 18. 09. 2017

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

